**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

**Band:** - (1960)

Heft: [1]

Artikel: Militärpflichtersatz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-938125

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

## Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. <u>Voir Informations légales.</u>

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

**Download PDF:** 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Militärpflichtersatz.

Auf 1. Januar 1960 ist das neue Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz in Kraft getreten, das wesentliche Neuerungen bringt, so u.a.: Abschaffung der Vermögenssteuer und damit auch der viel beanstandeten Besteuerung der Anwartschaften, Besteuerung des Gesamteinkommens anstatt nur des Erwerbs, neue Steuersätze und Sozialabzüge, Befreiung der sesshaften Auslandschweizer vom Militärpflichtersatz, neue Abstufungen der Steuer.

Der Militärpflichtersatz hat nicht in erster Linie fiskalischen Charakter, sondern dient vielmehr dazu, den verfassungsrechtlichen Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht voll zu verwirklichen. Nach Ablauf der Uebergangszeit fällt den Kantonen vom Ertrag nur noch eine Bezugsprovision von 20% zu.

Wer nicht im Heer eingeteilt oder dem Hilfsdienst zugeteilt ist, wer vorzeitig in die Landwehr oder in den Landsturm versetzt worden ist oder den Militärdienst versäumt, zahlt dafür die Ersatzabgabe, ebenso wer landesabwesend ist oder aus sonstigen Gründen für Dienstleistungen nicht zur Verfügung steht.

Im Landsturmalter ist normalerweise kein Militärpflichtersatz mehr zu zahlen. Die Bundesversammlung kann aber
die Ersatzpflicht für Jahre, in denen grosse Teile der
Landsturmtruppen zu Dienstleistungen herangezogen
werden, auf das Landsturmalter ausdehnen. Es wird aber
dann von dieser Altersklasse nur 1/6 der vollen Abgabe
geschuldet.

Diese neuen gesetzlichen Bestimmungen sind vor allem an den letzten Auslandschweizertagen eingehend diskutiert worden und es ist sehr zu begrüssen, dass nach Jahren sorgfältigster Prüfung endlich eine Form gefunden wurde, die sicher in den Kolonien nur begrüsst werden kann. Nähere Auskunft über die Militärpflichtersatzabgabe erteilt der Sektionschef in Buchs oder der Vorstand des Schweizervereins recht gerne.

# Auslandschweizerkolonien:

Seit Jahrhunderten bestehen in aller Welt mehr oder weniger starke Schweizerkolonien, deren Bestände wegen der Kriegsereignisse da und dort stark gelichtet worden sind, besonders in den Nachbarstaaten der Schweiz. Bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland sind zurzeit rund 265'000 Auslandschweizer immatrikuliert, unter ihnen gegen zwei Drittel Doppelbürger. Es gibt auch eine Reihe von Schweizerschulen im Ausland, von denen 13 durch den Bund anerkannt sind und unterstützt werden. Sie zählen zusammen 150 Hauptlehrer und über 3'000 Schüler